

in Düringen Vnd Marggraffen Zu Meissen ic. meines gnädigsten Herrn, Die Erbar Vnd Weisen Burgermeister Vnd Rathmanne der Stadt Dresden, mir aus freuntlichen willen, die Zwey Dörffer Weickelsdorff Vnd Friedersdorff auch Zwene Männer zu Medigau mit Zinsen, Nemlich Zu weickelsdorff 2 ß. 56 gr. 10 pf. Zu Friedersdorff 3 ß. 30 gr. 10 pf. Item 1 gr. Hans Andre Vnd Ulrich Dix, so man dinget Vnd zu Medigau 45 gr. mit Lehen Diensten Erbgerichten, Vnd sonst aller andern gerechtigkeit, Jedoch außgeschlossen die Bnten benente Eyer Vnd Hüner Zinß, wie die etwan zu dem Altar Beate Virginis ad Sanctam crucem gehöret Vnd Zu Forder Zeit In der beschehenen Visitation Ihnen dem Rathe zu Dresden Zu beßerung Ihres gemeinen kastens Vnd zu Vnterhaltung Ihrer Kirchen Diener, Berordnet, eines beständigen Kauffs Verkauft Vnd Zukommen laßen, auch Dieselbigen, wie Die an sie gekommen Vnd Sie die Innen gehabt, mit Zinsen, Lehen, Diensten, Erbgerichten Vnd sonst aller anderen gerechtigkeit, wie obstehet, Erblichen Eingereumet haben, Dargegen sol Vnd wil Ich Ihnen, Ihren gemeinen kasten Vnd Kirchen Dienern Jährlich Vnd Jedes Jahr besondern Vff Michaelis in dem iezo lauffenden 1551. Jahre an zu fahen 7 gutte ß. 50 gr. 4 pf. an gelde, Vnd Daneben 22 schfl. Korn Vnd 22 schfl. Haffer neu Maß sambt 37 schfl. Korn Vnd 37 schfl. Haffer alt maß, wie es des orts Pflaget Zu wachsen, Von obberürten Zwey Dörffern reichen Vnd Regen Dresden ohne Ihren Vnkosten entrichten, Oder aber Ihnen so Viel geldt Vnd getreyde Zinße anderswo, die Ihnen gelegen Vnd annemblich erkauffen Vnd anweisen. Gemelter Rath hat mir auch diese gunst bewiesen, das mir frey stehen sol, die geldt Zinße ein Jedes schock mit 22 ß. meiner gelegenheit nach Vnd Vff Vorgehende Zeitliche an Kündigung ab zu kauffen, Aber Die gemelten getreyde Zinße, Hüner Vnd Eyer, sollen für Vnd für stehen bleiben Vnd Jährlich wie Oben gehört Dem gemeinen Kasten gereicht werden, Ich sol auch Doruf nach entrichtung solcher geldt Vnd getreydte Zinße Von Ihnen oder den Vorstehern der Kirche, oder gemeinen kastens Zu Dresden, Jedes Jahrs quittiret werden. Sage Ihnen Demnach Zu hiemit In Crafft Dieses brieffs, Vor mich meine Erben Und Nachkommende besiezere, der obberürten Zweier dörffer, Das ich Vnd Jeggemelte meine Erben Vnd nachkommende besiezere, Demselbigen allen wie oben stehet, Jährlichen Vnd jedes Jahr besondern, stet Vnd Vnuerbrüchlich nach kommen sollen Vnd wollen. Do aber Ich meine Erben, oder nachkommende besiezere Zu einiger Zeit Doran seumig oder bruchig würden, Das Doch nicht sein sol. So sol obgedachter Rath zu Dresden, gut fug Vnd macht haben, so offt solches geschehe, Ihme zu Obgedachten Zweien Dörffern oder auch sonst Zu andern meinen guttern Im Ambt Dresden gelegen wie die nahmen haben mögen, Ihres gefallens willkürlich schleunige Hülff auß Dem Ambte thun Zu lassen, Vnd sich daraus obberürter Ihrer Zinße sambt allen Vffgewandten Kosten Vnd scheden selbst bezahlt Zu machen, nicht anders,